

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rottenburg am Neckar
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs.1 Satz 4 FwG) in Höhe von 13 Euro als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs.1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. (abklären)

(5) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrmannes beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, kann - der nach Absatz 2 berechneten Zeit - für die Reinigung eine Stunde hinzugerechnet werden (Schmutzzulage).

§ 2

Entschädigung für Auslagen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag Auslagen für Verpflegung entsprechend des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung als Aufwandsentschädigung erstattet, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 oder durch Dritte erfolgt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Entsteht auf Grund der Teilnahme an einem Aus- und Fortbildungslehrgang ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Antrag und Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs.1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beinhaltet Kosten für Fahrt, Verpflegung und sonstige Mehraufwendungen.

Truppmann Teil 1 Grundausbildung	70 Std.	150,00 EUR/Lehrgang
Truppmann Teil 2	40 Std.	
Truppführer	35 Std.	50,00 EUR/Lehrgang
Atenschutzgeräteträger	25 Std.	80,00 EUR/Lehrgang
Sprechfunker	16 Std.	50,00 EUR/Lehrgang
Maschinist für Löschfahrzeuge	35 Std.	110,00 EUR/Lehrgang
Maschinist Drehleiter		110,00 EUR/Lehrgang
Motorsägenlehrgang		40,00 EUR/Lehrgang
Jugendgruppenleiterlehrgang		40,00 EUR/Lehrgang

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs.2 Nummer 2 FwG auf Antrag einen einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13 Euro für jede volle Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Brandsicherheitswache vom Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4

Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst leisten, mit Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz in Höhe von 50 % der Einsatzentschädigung nach § 1 Abs. 1 je Stunde, höchstens jedoch 40 Euro am Tag.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste (EvD-System) auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro je acht Stunden, jedoch höchstens 40 Euro am Tag ersetzt.

(3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs.1.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15 Euro/ Stunde gewährt.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch die nachfolgend genannten Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
1. stv. Kommandant	900,00 EUR/Jahr
2. stv. Kommandant	700,00 EUR/Jahr
3. stv. Kommandant	500,00 EUR/Jahr
Sachgebietsleiter Aus-und Fortbildung	1.000,00 EUR/Jahr
Sachgebietsleiter Technik	1.000,00 EUR/Jahr
Sachgebietsleiter sonstige	500,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Stadtmitte	1.400,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Ergenzingen	900,00 EUR/Jahr
Abteilungskommandanten Stadtteile	600,00 EUR/Jahr
1. stv. Abteilungskommandant Stadtmitte	400,00 EUR/Jahr
2. stv. Abteilungskommandant Stadtmitte	100,00 EUR/Jahr
1. stv. Abteilungskommandant Ergenzingen	200,00 EUR/Jahr
1. stv. Abteilungskommandanten Stadtteile	100,00 EUR/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	300,00 EUR/Jahr
Jugendleiter Stadtmitte	240,00 EUR/Jahr
Jugendleiter Ergenzingen	180,00 EUR/Jahr
Jugendgruppenleiter Stadtteile	120,00 EUR/Jahr
Fachgebietsleiter	120,00 EUR/Jahr
Gerätewart Ergenzingen	500,00 EUR/Jahr
Gerätewart Stadtteile	300,00 EUR/Jahr
Kleiderkammerwart der Einsatzabteilung	500,00 EUR/Jahr
Kleiderkammerwart Jugendabteilung	200,00 EUR/Jahr
Ausbilder mit Ausbilderlehrgang	15,00 EUR/Stunde

§ 7

Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C/C1/CE eine Aufwandsentschädigung von 100 % der Kosten (höchstens jedoch 1.500,00 EUR) unter Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung zum Erwerb eines Führerscheins wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C/C1/CE feststellt. Der Feuerwehrangehörige muss sich bei Übernahme des Aufwands (Abs. 1) für mindestens 10 Jahre schriftlich zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Aufwandsentschädigung mit 1/10 pro Jahr der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar zurückzuerstatten.

§ 8

Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs.1, § 2 Abs.1 und 5, der §§ 3 und 4 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs.4 Satz 1 sowie § 7 Abs. 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9

In-/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Stadt Rottenburg außer Kraft. Das sind insbesondere die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Rottenburg am Neckar vom 01.01.2014 sowie die Änderungssatzungen vom 01.01.2016 und 10.05.2016.

Rottenburg am Neckar, den 28.11.2019


Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.